

Geschäftsanweisung zum Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III der Agentur für Arbeit Darmstadt

1. Vorbemerkungen

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte und arbeitslose Kunden/innen können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Ausbildungsverhältnis und Arbeitsverhältnis) gefördert werden, wenn dies zur beruflichen Eingliederung notwendig ist.

Nach §131 SGB III können Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach den §§ 44 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dadurch wird befristet die Möglichkeit geschaffen, Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und eine gute Bleibeperspektive haben, sofort - vor Ablauf der dreimonatigen Wartefrist - Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu gewähren. Förderbar sind Personen aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak und Eritrea.

Im Vordergrund steht dabei der Abbau der Hemmnisse des Kunden. Die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind eingebunden in die gesamte zielorientierte vermittlerische und beraterische Integrationsarbeit.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung. Die nachfolgenden ermessenslenkenden Weisungen geben einen Rahmen, innerhalb dessen eine einheitliche Rechtsauslegung erfolgen kann. Von daher sind diese Weisungen auch eine Hilfe zur Orientierung für die einzelne Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Für den beraterischen und vermittlerischen Sachverstand bleibt aber genügend Raum.

Diese Geschäftsanweisung und die Anlagen dazu sind die Grundlagen für die praktische Umsetzung (Ermessensausübung, Dokumentationen, Schnittstellen usw.).

2. Regelungen zu den Höchstbeträgen je Förderfall

a) Bewerbungskosten

200,- € im Jahr (Fristbeginn: Tag der Antragstellung). Pauschalbetrag für Bewerbungen im Rahmen der durch die EV festgelegten Eigenbemühungen und den Vermittlungsvorschlägen von **5,- € pro schriftliche Bewerbung (keine Online-Bewerbung). Ein von der Vermittlungsfachkraft abgezeichneter Listennachweis reicht aus.** In begründeten Einzelfällen ist gegen Nachweis eine Überschreitung des Pauschalbetrages von 5,- € möglich.

b) Reisekosten

Reisekosten für Vorstellungsgespräche innerhalb des Tagespendelbereiches können grundsätzlich übernommen werden, sofern die Kosten im Einzelfall mindestens 10,- € betragen und 130,- € nicht übersteigen. Die Fahrkosten können auch erstattet werden, wenn durch mehrere Fahrten, der Mindestbetrag von 10,- € erreicht wird.

Bei Vorliegen einer Buchungsbestätigung der Deutsche Bahn AG, gilt der Höchstbetrag von 130 € nicht.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt im Rahmen der Wegstreckenentschädigung des BRKG oder nach Vorlage der Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse).

Zusätzlich können Übernachtungskosten im Rahmen des § 7 BRKG übernommen werden, sofern diese Kosten notwendig sind; Tagegeld i. S. d. § 6 BRKG wird nicht gezahlt.

c) Kosten für den Umzug

Zuschuss von **maximal 1000,- €** für den Umzug;

Als Kosten werden zu Grunde gelegt:

- das wirtschaftlichere Angebot von 2 Umzugsunternehmen oder
- bei einem Umzug in Eigenregie die notwendigen ursächlichen Kosten (Mietfahrzeug -2 Angebote sind notwendig-, Umzugshilfen, Tankkosten usw.)

Der Umzug muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme stehen; er kann bis 2 Wochen vor bis zu einem Jahr nach Arbeitsaufnahme erfolgen. Erfolgt der Umzug vor Arbeitsaufnahme, kann die Entscheidung erst nach Arbeitsaufnahme getroffen werden.

d) Mobilität

Leistungsgewährung ist wie folgt möglich:

- Kosten für Pendelfahrten (Abrechnung nach BRKG) **oder**
- Trennungsbeihilfe bis zu höchstens 250,- € mtl.; bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten **oder**
- einmalige Übernahme der Fahrkosten zum Antritt der auswärtigen Beschäftigung bis höchstens 250,- €.

e) Sonstige Kosten

- Kreative Einzelfallgestaltung (Höchstbetrag: 250,- €; Nachweise sind erforderlich) bei

Anbahnung: z. B. KOMpetenzPASS für Berufsrückkehrer/innen

Arbeitsaufnahme: z. B. im Einzelfall angemessene Kleidung

Weitere Fälle:

- andere finanzielle Leistungen, die vor der Arbeitsaufnahme oder der ersten Gehaltszahlung anfallen (z.B. Monatskarte, 1. Tankfüllung, TÜV-/Reparaturkosten)
- Bewerberanzeige in Fachzeitschrift

- Rhetorikkurs – Persönlichkeitstraining – Coaching
- Kosten für Messebesuch
- Kinderbetreuungskosten für notwendige zusätzliche Betreuungszeiten.
- Unterstützung der Persönlichkeit, z.B. Friseurbesuch, Stilberatung usw. im Zusammenhang mit konkret bevorstehender Vorstellung/Arbeitsaufnahme

Nur bei Reha-Fällen: Kosten für Führerschein Kl. B (Höchstbetrag 500,- €) und Zweiradführerschein (Höchstbetrag 250,- €) zur Anbahnung oder Ausübung einer Beschäftigung (nur begründete Ausnahmefälle; Zustimmung der Teamleiterin/des Teamleiters erforderlich).

f) Kosten für Arbeitsmittel

Ausrüstungsbeihilfe: **bis 250,- €** einmalig.

Ausgeschlossen: Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsmittel zu stellen.

g) Kosten für Nachweise

Bis 1000,- € einmalig für z.B. Gesundheitszeugnis, Schweißerpässe, Sicherheitsnachweis, ADRSchein, Externenprüfung, Kosten im Zusammenhang mit Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen, Übersetzung von ausländischen Zeugnissen, polizeiliches Führungszeugnis.

Bis 1500,- € einmalig für Kosten im Zusammenhang mit Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen, Übersetzung von ausländischen Zeugnissen

Kostenübernahme nur gegen Nachweis (sofern nicht über FbW/MAG/MAT förderbar).

Mit Genehmigung der Teamleiterin/des Teamleiters können die in dieser Geschäftsanweisung genannten Beträge im Einzelfall überschritten werden.

3. Negativabgrenzung des § 44 SGB III

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins Kl. C können nur nach §§ 45/81 SGB III übernommen werden.

4. Förderausschluss

- Keine Leistung an Arbeitgeber
- Keine Leistung zur Vorbereitung oder Unterstützung der Existenzgründung
- Keine Leistung zur Honorierung der Arbeitsaufnahme oder Beschleunigung der Arbeitsaufnahme oder ähnliche Motivationsmaßnahmen
- Keine Bildungsmaßnahmen
- Keine Leistungen (z.B. Fahrkosten) bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme unter Anwendung von § 139 Abs. 3 SGB III

5. Ermessensausübung

Grundsatz:

Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) kann nur unter zielgerichteter Abwägung der individuellen Hemmnisse, die die Anbahnung oder die Aufnahme einer

versicherungspflichtigen Beschäftigung erschweren oder verhindern erfolgen. Die Grundsätze des § 7 SGB III sind zu beachten. Dabei ist die im Einzelfall am besten geeignete Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Weitere zu berücksichtigende Punkte:

- a) Integrationsprognose muss vorliegen
- b) Einschätzung des Integrationserfolges ist erfolgt (deutliche Erhöhung der Integrationswahrscheinlichkeit)
- c) Dokumentation in der EV und in VerBIS (verbindliche Festlegung)
- d) Haushaltsbewirtschaftung für das gesamte Kalenderjahr muss gewährleistet sein.

6. Verfahren

Grundsätzliches:

- Bearbeitung der Anträge nach § 44 SGB III erfolgt in den OS-Team „SB AV“
- Fachkräfte legen die zu gewährenden Beträge (ggf. mit Zustimmung des TL) fest
- Eintrag in VerBIS lt. Schulungsunterlagen: VB-Vermerk; Betreffzeile: „Beratung VB – mit Stichwort zu/r Förderungsart/en“
- Innovative Förderungsfälle sind an die RD (Ideensammlung) zu melden.

7. Anlagen

- Arbeitshilfe Vermittlungsbudget
- Schnittstellenkonzept operativer Service (OS)

Darmstadt, 01. August 2019